

## **Gestattungsvertrag**

Zwischen der  
Stadt Kappeln  
Reeperbahn 2  
24376 Kappeln

- nachfolgend Stadt –

und dem  
Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen  
Reeperbahn 2  
24376 Kappeln

- nachfolgend Vorhabenträger –

### **Vorbemerkung**

Der Vorhabenträger plant die Entwicklung des Gewerbeparks Nordschwansen in Kappeln. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erforderlich. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Verpflichtung des Vorhabenträgers, Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Baumaßnahmen zu schaffen, geregelt werden.

Dies vorausgesetzt schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Gestattungsvertrag.

### **§ 1 – Flächenbeschreibung**

Die Kompensation erfolgt über das Flurstück 71/1, Flur 5, Gemarkung Mehlby (Wilhelminenhöhe). Das Flurstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Kappeln.

Die Stadt hat von dem Eigentümer mit Vertrag vom 05.04.2013 das Recht erworben, die Fläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen.

## § 2 – Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführte Fläche wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg (nachfolgend UNB) als Flächenpool für Ausgleichszwecke anerkannt.  
Die Fläche wurde bereits durch geeignete, mit der UNB abgestimmte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege naturschutzrechtlich aufgewertet.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, Anrechenbarkeit der in § 1 aufgeführte Fläche für die in § 2 Absatz 1 genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, die insgesamt 20.170 Ökopunkte der Fläche als Kompensation für sein Vorhaben in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung des in § 3 festgelegten Betrages von der Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat.

## § 3 – Entschädigung Stadt

- (1) Die Stadt erhält für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung beziehungsweise der damit verbundenen Einschränkung der Ökopunkte ihres Flächenpools vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **60.510 €** (in Worten: sechzigtausendfünfhundertzehn 00/100 Euro). Der Entschädigung liegt ein Kosten Schlüssel von 3,00 €/Ökopunkt anrechenbarer Kompensationsmaßnahme zugrunde.

**Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.**

- (2) Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:  
Stadt Kappeln  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE41 2175 0000 0080 0021 74  
BIC NOLADE21NOS  
unter Angabe der PK-Nummer \_\_\_\_\_

#### **§ 4 – Übertragbarkeit der Ökopunkte / Rückkauf**

- (1) Sofern kein Beschluss für das in der Vorbemerkung genannte Vorhaben ergeht beziehungsweise entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die erworbenen Ökopunkte erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Vorbemerkung genannte Vorhaben in Anspruch genommenen Ökopunkte zur Erfüllung eigener anderer Kompensationsverpflichtungen zu verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stadt bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu informieren.
- (2) Wird von § 4 Absatz 1 vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte vorrangig der Stadt zum Rückkauf zu dem in § 3 genannten Kostenschlüssel anzubieten.
- (3) Für den Fall, dass die Stadt den Rückkauf gemäß § 4 Absatz 2 ablehnt, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stadt über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu informieren.

#### **§ 5 – Schlussbestimmungen**

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vorhabenträger und die Stadt erhalten je ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 6 – Wirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt, die vor oder nach der Vertragsunterzeichnung erteilt werden kann. Mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Zustimmung der Stadtvertretung wird der Vertrag sofort wirksam.

Kappeln, den

Kappeln, den

Stadt Kappeln

Zweckverband IGN

Der Bürgermeister

Der Verbandsvorsteher

---

---